

AUSZUG aus dem P A C H T V E R T R A G

zwischen dem
Lindauer Segler-Club e.V. - nachstehend Verpächter genannt -
und
einem Clubwirt - nachstehend Pächter genannt -

....

§ 2 Nutzung der Pachtsache

(1)

Ziel dieser Bewirtschaftung ist ein geselliges Clubleben mit der Möglichkeit, Speisen und Getränke in angemessenem Umfang und Qualität zu passenden Preisen zu bieten. Auch soll für Veranstaltungen des LSC eine adäquate Bewirtung ermöglicht werden.

Die Führung der Bewirtschaftung hat einen erheblichen Einfluss auf das Clubleben. Deshalb ist eine gute und einvernehmliche Abstimmung des Bewirtschaftungsbetriebes mit dem LSC äußerst wichtig und unabdingbar.

Insbesondere der Auftritt und die Umgangsformen des Pächters und seines Personals, der Umfang und die Qualität des Angebotes sowie der Service und die Sauberkeit müssen dem Standard einer guten Gastronomie entsprechen.

Aus der Vergangenheit ist erkennbar, dass der Erfolg der Bewirtschaftung wesentlich vom Pächter abhängt, zumal mit Haus und Lage sowie den sonstigen Rahmenbedingungen sehr gute Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Um die betriebswirtschaftliche Basis des Pachtbetriebes zu verbessern, wird der Gästekreis zusätzlich zu den Clubmitgliedern, deren Gästen und den Hafengästen gem. Punkt 8.3 auch auf die Bewirtung von fremden Gästen erweitert.

....

(5) Dem Pächter ist neben der Bewirtung von Mitgliedern des LSC, deren Gästen sowie Mitgliedern anderer Segelvereine und Freunden des LSC auch die Bewirtung von fremden Gästen gestattet. Vorrang im Service mit angemessenen Servicezeiten haben jedoch immer Mitglieder des LSC, deren Gäste sowie Mitglieder anderer Segelvereine und Freunde des LSC. Hierfür wird ausreichend Platz im Clubhaus und auf der Terrasse reserviert.

Es soll keinesfalls ein typisches Touristenrestaurant betrieben werden.
Größere Gesellschaften z.B. Busreisen, Kegelclubs etc. sind nicht erlaubt.
Auch der Pächter hat darauf zu achten, dass die Gäste angemessene Kleidung (keine Badebekleidung) tragen.

Hunde sind im Clubhaus nicht erlaubt.

....

(7) Größere Privatveranstaltungen in den Clubräumen dürfen nur nach Absprache mit der

Vorstandschaft und dem Pächter durchgeführt werden. Dazu fallen Gebühren an, die mit einer Gebührenordnung geregelt sind und mit dem Verpächter abzustimmen sind. Gebührenordnung, siehe Anlage 1 und Anlage 2.

(8) Im Clubhaus besteht kein Verzehrzwang. Insbesondere sind die Mitglieder des LSC berechtigt, ihren mitgebrachten Proviant im Clubraum und auf der Terrasse zu verzehren.

(9) Der Verpächter behält sich das Recht vor, im Rahmen von offiziellen Veranstaltungen Clubraum und Terrasse nach rechtzeitiger Ankündigung gegenüber dem Pächter in Anspruch zu nehmen und dort selbst zu bewirten. In diesen Fällen wird er sich bemühen, den Pächter einzubeziehen, soweit dessen Angebot den Erfordernissen entspricht. In diesen Fällen hat er das Recht, das verpachtete Inventar unentgeltlich zu benutzen.

.....

Ende des Auzugs.